

Preisregelung WH/L45
für die Lieferung von Fernwärme (Heizwasser)
im Versorgungsgebiet Wachau
Ausgabe 10/2011

Diese Preisregelung gilt für Fernwärmeversorgungsverträge für Kundenanlagen mit einem Anschluss an das Heizwasserversorgungsnetz der Wärmeversorgung Wachau GmbH (WvW).

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme setzt sich zusammen aus Leistungs-, Arbeits- und Verrechnungspreis und wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 7. ermittelt:

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis ist variabel und wird zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres nach der folgenden Formel neu bestimmt:

$$LP = 27,97 * \left(0,4 * \frac{L}{2.162} + 0,6 * \frac{I}{93,1} \right)$$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist variabel und wird zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres nach der folgenden Formel neu bestimmt:

$$AP = 30,17 * \left(\frac{G}{1,792078} \right)$$

3. Verrechnungspreis

Für die Wärmemengenmessung einschließlich Abrechnung wird ein Verrechnungspreis berechnet, dessen Höhe sich nach der installierten Wärmemengenmesseinrichtung bestimmt:

Messeinrichtung	Verrechnungspreis [€/Monat]
< 3,1 m ³ /h	13,29
3,1 m ³ /h - 6,0 m ³ /h	14,32
6,1 m ³ /h - 12,0 m ³ /h	15,34
12,1 m ³ /h - 24,0 m ³ /h	22,50
24,1 m ³ /h - 48,0 m ³ /h	24,03

In den Formeln bedeuten:

- LP Aktueller Leistungspreis in €/kW/a
L Vergütungsgruppe E mit Anforderungsstufe/ Erfahrungsstufe „Grundvergütung“ für Beschäftigte der Mitgliedsunternehmen des Tarifvertrages Energie des AVEU zum Zeitpunkt der Preisanpassung
- I Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten gemäß der vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, veröffentlichten Indexziffer für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz); Ziffer 1.1 Aktuelle Ergebnisse (2015 = 100), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, laufende Nummer 3 ($I_0 = 93,1$ - Jahresdurchschnitt 2003 auf Basis 2015=100)
- AP Aktueller Arbeitspreis in €/MWh
G Tatsächlicher Erdgasbezugspreis der WvW zum jeweiligen Änderungszeitpunkt. Der Erdgaspreis versteht sich inklusive Netznutzungsentgelt, Regel- und Ausgleichsenergieumlage sowie Energiesteuer.

4. Leistungsbereitstellung und Abrechnung

Für die Leistungsbereitstellung und Abrechnung gilt Abs. 11 der Ergänzenden Bestimmungen der WvW zu der AVB FernwärmeV.

5. Füllung/Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 5.1 Die erste Füllung und Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei durch die WvW.
- 5.2 Bei wiederholter Füllung und Inbetriebsetzung können dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

5.2.1 für jeden Kubikmeter Heizwasser 6,14 Euro

Dieser Betrag gilt auch für vereinbarte Heizwasserentnahme bzw. auftretende Heizwasserfehlmengen.

5.2.2 für jede Inbetriebsetzung pauschal 61,36 Euro

Das gilt auch für vergebliche Inbetriebsetzung, wenn z. B. eine beantragte Inbetriebsetzung auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist.

6. Preisneubestimmung

Der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (I) wird in der quartalsweisen Preisneubestimmung wie folgt berücksichtigt:

- zum 01.01. Durchschnittswert der Monate April bis September des Vorjahres
- zum 01.04. Durchschnittswert der Monate Juli bis Dezember des Vorjahres
- zum 01.07. Durchschnittswert der Monate Oktober bis Dezember des Vorjahres
und Januar bis März des lfd. Jahres
- zum 01.10. Durchschnittswert der Monate Januar bis Juni des lfd. Jahres

Sollte eine Preisneubestimmung nicht möglich sein, insbesondere weil einzelne Preise bzw. Preisindizes vom Statistischen Bundesamt nicht mehr ermittelt und veröffentlicht werden, steht der WvW ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Sinne des § 315 BGB zu.

Die mittels der Formeln berechneten Preise werden auf einen Cent kaufmännisch gerundet. Preisneubestimmungen werden dem Kunden mitgeteilt.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der WvW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wärmeversorgung werden von der WvW mit folgenden Pauschalen berechnet:

7.1	schriftliche Mahnung	5,00 Euro
7.2	Inkasso und erfolgloser Versuch	46,00 Euro
7.3	Einstellung der Versorgung (Sperrung)	61,36 Euro
7.4	Wiederaufnahme der Versorgung	61,36 Euro

8. Umsatzsteuer

Auf das Netto-Entgelt gemäß Ziffer 1. bis 6. und Ziffer 7.4 wird die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe, z.Zt. 19%, aufgeschlagen.

9. Inkrafttreten

Diese Preisregelung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft.